

Kulturforum Neu-Anspach e.V.

Verein zur Förderung der Kultur in Neu-Anspach

Satzung Kulturforum Neu-Anspach e.V.

§ 1

Name, Geschäftsjahr, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Kulturforum Neu-Anspach e. V.“
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Sitz des Vereins ist Neu-Anspach.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO in der Stadt Neu-Anspach.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Koordination von kulturellen Aktivitäten in Neu-Anspach, insbesondere durch die Bereitstellung eines Veranstaltungskalenders, eines Internet-Auftritts und einer abgestimmten Öffentlichkeitsarbeit für kulturelle Veranstaltungen,
 - Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen, z. B. einem regelmäßig stattfindenden Kunst- und Kulturfest, in eigener Verantwortung sowie in Kooperation mit Dritten,
 - Pflege von Beziehungen zu weiteren Vereinen und Institutionen, die in der Förderung von Kunst und Kultur in Neu-Anspach tätig sind.
Dabei sucht der Verein insbesondere die Zusammenarbeit mit der Stadt, den Schulen, Kirchen, Vereinen und anderen Kulturveranstaltern.
- 3) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen, konfessionellen oder ethnischen Richtung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Kulturforum Neu-Anspach e.V.

Verein zur Förderung der Kultur in Neu-Anspach

§ 4

Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Zur Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung dem Vorstand vorzulegen, der über die Annahme durch Beschluss entscheidet. Mit der Unterschrift der Beitrittserklärung werden die Vereinssatzung, sowie die Bereitwilligkeit, Beschlüsse der Vereinsorgane auszuführen, anerkannt. Dies gilt auch für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder.
- 3) Auf Antrag können natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 4) Die Mitglieder haben sich in der Öffentlichkeit schädigender Äußerungen über das Vereinsgeschehen zu enthalten, um nicht die Arbeit des Vorstandes und die Erreichung der Vereinsziele zu erschweren.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen durch Erlöschen.
- 2) Der Austritt kann mit vierteljährlicher Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und evtl. Zahlungsrückstände verpflichtet.
- 3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand in geheimer Abstimmung mit 2/3 Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder wenn sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins befürchten lässt.
 - b) bei zweijährigem Rückstand des Mitgliederbeitrags.
- 4) Dem Betroffenen steht die Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist am Ende des ersten Quartales eines jeden Geschäftsjahres fällig.

Kulturforum Neu-Anspach e.V.

Verein zur Förderung der Kultur in Neu-Anspach

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Beisitzern.
- 2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören folgende Personen an:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassierer/in

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln und in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung zu wählen. Liegt jedoch nur ein Vorschlag für ein Vorstandsamt vor, so kann die Wahl - auf Antrag –offen durch Akklamation erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

- 3) Der Vorstand hat bis zu 5 Beisitzer. Diese können per Akklamation gewählt werden.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c).Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung eines Jahresberichtes
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - d) Erstellung einer Jahresplanung für den Verein
- 2) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse einschließlich aller Rechtsgeschäfte in den Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Alle Beschlüsse sind schriftlich in einem Sitzungsprotokoll

Kulturforum Neu-Anspach e.V.

Verein zur Förderung der Kultur in Neu-Anspach

niederzulegen und vom/von der 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 10

Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert jeweils 3 Jahre.
- 2) Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die Vorstandsmitglieder ihre Vorstandstätigkeit bis zu einer gültigen Neuwahl des Vorstandes weiter aus.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung, spätestens bis 31. März eines jeden Jahres, durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch vom Vorstand einberufen werden.
- 2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl der Beisitzer
 - Wahl der zwei Kassenprüfer und zweier Vertreter für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren
 - Entscheidung über Anträge
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Auswahl des Vereinslokals

Kulturforum Neu-Anspach e.V.

Verein zur Förderung der Kultur in Neu-Anspach

- Beschlüsse zur Satzungsänderung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Bestätigung des Ausschlusses eines Mitglieds
- Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens 10 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Versammlungsleiter einzureichen.

- 5) Bei jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste auszulegen.

§ 12

Haftung des Vereins

- 1) Fügt der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vereinsmitglied bei den ihm zustehenden Verrichtungen einem Dritten Schaden zu, so ist der Verein als ganzes für den Schaden verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet, dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 2) Der Vorstand hat ausreichende Personen- und Sachversicherungen, soweit für den Verein sinnvoll, abzuschließen.

§ 13

Änderungen der Satzung

- 1) Diese Satzung kann jederzeit von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung abgeändert werden.
- 2) Satzungsänderungen bedürfen zur Wirksamkeit der Eintragung im Vereinsregister.

§ 14

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidatoren werden von der Versammlung bestimmt.
- 2) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neu-Anspach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15

Ehrung von Mitgliedern

Der Vorstand kann eine vereinsinterne Regelung für die Ehrung von Mitgliedern treffen.

Kulturforum Neu-Anspach e.V.

Verein zur Förderung der Kultur in Neu-Anspach

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

- 1) Jedem Mitglied ist ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.
- 2) Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung von den anwesenden Mitgliedern beschlossen worden und am 24.9.2010 in Kraft getreten. Die vorliegende Fassung mit Änderung des §8 3) ist am 12.4.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Neu-Anspach den 12.04.2013